

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Köhler Elisabeth BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 28.08.2002

### Erstes bayerisches „Ausreisezentrum“

Nach bestätigten Pressemeldungen entsteht derzeit in Fürth das erste bayerische Abschiebelager (Ausreisezentrum)

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Errichtung dieses Lagers und für den laufenden Betrieb (bitte aufschlüsseln nach Personalkosten und Sachleistungen).
2. Aus welchen Haushaltstiteln werden diese Kosten bestritten?
3. Gibt es dafür Zuschüsse von anderen Stellen, z.B. dem europäischen Flüchtlingsfonds?
4. Für wie viele Personen werden dieses Lager und die Nachfolgenden ausgerichtet sein?
5. Warum ist für dieses Lager nicht das Sozialministerium, sondern das Innenministerium zuständig?
6. Wie viele Stellen mit welchen Aufgaben (Wachpersonal und Betreuer) sind für das Lager in Fürth vorgesehen?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 07.10.2002

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt:

In Bayern gibt es keine Abschiebelager und auch keine Planungen hierfür. Gegenteilige Behauptungen stellen eine böswillige Polemik dar. Mangels einer entsprechenden Einrichtung ist eine Beantwortung von Fragen hierzu nicht möglich.

Rein vorsorglich wird klargestellt, dass es sich bei der ersten bayerischen Ausreiseeinrichtung um eine offene staatliche Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige handelt, die nicht willens sind, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen. Insbesondere findet eine Freiheitsentziehung, wie sie mit dem Begriff des Lagers üblicherweise assoziiert wird, nicht statt. Die Ausreiseeinrichtung Fürth ist eine besondere Form der Gemeinschaftsunterkunft, in der ausreisepflichtige

Personen untergebracht werden. Unterbringung und Versorgung entsprechen daher dem landesüblichen Standard in Gemeinschaftsunterkünften, sie verursachen somit keine zusätzlichen Ausgaben. Zusätzliche Kosten für die Ausreiseeinrichtung fallen im Staatshaushalt in erster Linie nur an, soweit der mit der Einrichtung verfolgte Zweck, die Ausreisebereitschaft im Wege einer intensiveren Betreuung zu fördern, bestimmte bauliche Voraussetzungen (z.B. Büroräume) oder einen höheren Personalschlüssel erfordert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Zuwanderungsgesetz derartige Ausreiseeinrichtungen ausdrücklich vorgesehen haben.

Wie im Bereich des sonstigen Sicherheitsrechts auch geht eine rein fiskalische Betrachtung in die Irre. Der Staat kann nicht hinnehmen, dass zahlreiche Ausländer ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen und ihre Rückführung dadurch vereiteln, dass sie vorhandene Nationalpässe nicht vorlegen, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder an deren Klärung trotz bestehender Verpflichtung nicht mitwirken.

Die Hinnahme derartiger Verhaltensweisen würde nicht nur die Glaubwürdigkeit staatlichen Verwaltungshandelns in Frage stellen, sondern auch zu einer eklatanten Benachteiligung der Ausländer führen, die nach negativem Abschluss des Verwaltungsverfahrens fristgerecht ausreisen. Es geht darum, über den Einzelfall hinausgehend deutlich zu machen, dass es nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss keine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland mehr gibt. Mittelbar führt dies auch zur Entlastung öffentlicher Haushalte, wenn auf öffentliche Unterstützung angewiesene Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt in ihre Heimat zurückkehren.

Vor diesem Hintergrund wird zu den einzelnen Punkten der Anfrage Folgendes angemerkt:

Zu 1.:

Wie oben ausgeführt, werden keine Aufwendungen für ein Lager oder Ausreiselager bzw. die Durchsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen, für die es keine Rechtsgrundlage gäbe, getätigt. In der Anfangsphase und im laufenden Betrieb fallen jedoch in der Ausreiseeinrichtung zusätzliche Kosten an:

Personalkosten:

Die Ausreiseeinrichtung wird von der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken ausländerrechtlich betreut. Diese soll als spezialisierte zentrale Stelle die Praxis der Aufenthaltsbeendigung optimieren und neue Konzepte für die Lösung von Rückführungsproblemen erarbeiten. Feste Mitarbeiter, die allein

für die Betreuung der Ausreiseeinrichtung zuständig sind, sind dort nicht vorgesehen. Für den Schutz des Objekts werden keine eigenen Mitarbeiter eingesetzt. Mit der Aufgabe wurde, wie dies bei Aufnahmeeinrichtungen üblich ist, ein privater Bewachungsdienst betraut.

#### Sachkosten:

Um die Nutzung des Gebäudes als Ausreiseeinrichtung zu ermöglichen und sie auch optisch von der daneben liegenden Gemeinschaftsunterkunft abzugrenzen, waren bauliche Umbaumaßnahmen notwendig. So wurden für Büro-, Pförtner- und Vorratsräume, Flucht- und Rettungswege und Umzäunung ca. 45.000 aufgewendet, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen (u.a. EDV, Telefon) fielen Kosten in Höhe von ca. 5.000 an. Für die Mitarbeiter der zentralen Rückführungsstelle, die die Ausreiseeinrichtung betreuen, ergeben sich laufende Sachkosten von ca. 6000 .

#### Zu 2.:

Auch wenn die Liegenschaft für die Ausreiseeinrichtung in die Verantwortung des Bayerischen Staatsministerium des Innern übergeht, verbleibt entsprechend den geltenden Haushaltsgrundsätzen die Grundbesitzverwaltung für den für die Ausreiseeinrichtung genutzten kleineren Gebäudeteil beim StMAS, da die Ausreiseeinrichtung mit dem weiterhin als Gemeinschaftsunterkunft genutzten größeren Gebäudeteil eine wirtschaftliche Einheit i.S.v. Art. 64 der Bayerischen Haushaltsordnung bildet. Die Kosten für die Unterkunft werden deshalb vom Einzelplan 10 getragen. Die Verbuchung erfolgt bei den jeweiligen Haushaltsstellen (z.B. Miete bei Kap. 1053 Tit. 518 01).

Die Kosten für die Erbringung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Verpflegung, Gesundheits- und Hygieneartikel, Taschengeld, Krankheitskosten) werden wie bei allen ausreisepflichtigen Personen seit dem Inkrafttreten des Aufnahmegesetzes am 1.7.2002 aus dem Einzelplan 10 bestritten.

Soweit einmalige oder laufende Kosten im Zusammenhang mit der besonderen Funktion der Unterkunft als Ausreiseein-

richtung anfallen (z.B. Büroräume für Anhörungen, Umzäunung), sind diese vom Einzelplan 03A zu tragen. Für die zentralen Rückführungsstellen wurden im Nachtragshaushalt 2002 Mittel bei Kap. 0303 (Titelgruppe 90 Personalausgaben, Titelgruppe 93 Sachmittel) veranschlagt. Darüber hinaus werden z.B. Kosten für den Wachdienst aus Kap. 0308 Titel 51701 veranschlagt.

#### Zu 3.:

Zuschüsse für die Schaffung der Ausreiseeinrichtung von anderen Stellen wurden bisher nicht erbracht. Das Konzept der Ausreiseeinrichtung sieht jedoch u.a. den Aufbau einer Beratung über Rückkehr- und Reintegrationsperspektiven im Heimatland, ggf. unter Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, vor. Derzeit wird geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung derartiger Projekte durch entsprechende Förderprogramme (z.B. aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds) möglich ist.

#### Zu 4.:

Die Ausreiseeinrichtung in Fürth ist für 50 Personen ausgerichtet. Über die Größe weiterer Ausreiseeinrichtungen ist noch nicht entschieden.

#### Zu 5.:

Im Vordergrund von Ausreiseeinrichtungen steht nicht die zentrale Unterbringung, sondern die gezielte rückkehrorientierte Betreuung nicht mitwirkungsbereiter ausreisepflichtiger Personen und die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit den Mitteln des Ausländerrechts. Ausreiseeinrichtungen sind nunmehr auch im Zuwanderungsgesetz, das nach Auffassung der Staatsregierung nicht wirksam zustande gekommen ist, ausdrücklich vorgesehen. Das Staatsministerium sieht sich dadurch in der Entscheidung, in Fürth eine erste Ausreiseeinrichtung in der Verantwortung der inneren Verwaltung zu betreiben, bestätigt.

#### Zu 6.:

Siehe Frage 1.